

Traktandum 2 Entschädigungsreglement 2022

I. Ausgangslage

Im Jahr 2013 hat die Gemeindeversammlung zum letzten Mal das Reglement für die Entschädigung des Gemeinderates und der Kommissionen angepasst.

Mit der Abschaffung der Schulpflege auf den 1. Januar 2022 übernimmt der Gemeinderat viele Arbeiten, die bis anhin die Schulpflege wahrgenommen hat. Ursprünglich wollte der Gemeinderat zuerst Erfahrungen mit der neuen Situation sammeln und der Gemeindeversammlung erst dann Anpassungen am Entschädigungsreglement vorlegen.

An der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 wurden dazu aus der Versammlung Bedenken angemeldet und der Gemeinderat wurde gebeten, seinen Plan noch einmal zu überdenken.

Die vorliegende Neufassung orientiert sich an einer Vorlage des Kantons und ist angepasst an die Suhrer Verhältnisse.

II. Die wichtigsten Punkte des Entschädigungsreglements 2022 im Überblick

Pensen und Entschädigung Gemeinderat (§ 4)

Ausgehend vom einem Jahreslohn für die verschiedenen Funktionen und der Beanspruchung (Pensum) sollen die Jahresentschädigungen wie folgt angepasst werden:

Entschädigung pro Jahr	Reglement 2014	Stand 2021*	Reglement 2022	Basiswert bei 100 %
Gemeindepräsident/in wie bisher 60%	110'000	113'500	113'500	189'200
Vizepräsident/in wie bisher 30%	50'000	51'300	51'300	171'000
Gemeinderat/in neu 30 %, bisher 25%	35'000	36'200	45'000	150'000

* Gemäss Art. III des gültigen Reglements ist der Gemeinderat ermächtigt, die Ansätze jeweils auf den 1. Januar jeden Jahres um das Mittel zwischen der generellen und der individuellen Gehaltsanpassung, wie sie für das hauptamtliche Gemeindepersonal mit dem Budget bewilligt wird, zu erhöhen.

Die Pensen in Stellenprozenten sind als Richtwerte zu betrachten, die der Gemeinderat je nach Beanspruchung anpassen kann. Die Gesamtschädigung (vorbehalten der Anpassung an die generelle Gehaltsanpassung des Gemeindepersonals gemäss § 21 Reglement Neu) darf nicht überschritten werden.

Tätigkeiten ausserhalb des Gemeinderatsmandates (§ 5)

Neu wurde eine Bestimmung ins Reglement aufgenommen, wonach die Mitglieder einander einmal im Jahr über ihre Tätigkeiten und Mandate ausserhalb des Gemeinderates informieren. Diese Information ist keine detaillierte Berichterstattung, sondern nur eine allgemeine Information, welche sicherstellen soll, dass eventuelle Interessenskonflikte rechtzeitig thematisiert werden können.

Schulpflege

Mit der Abschaffung der Schulpflege entfallen die entsprechenden Bestimmungen aus dem Reglement 2014. Für den Gemeinderat bedeutet die Abschaffung der Schulpflege 10 Stellenprozente zusätzlichen Arbeitsaufwand.

Finanzkommission und Steuerkommission (§ 6 und § 7)

Die Bestimmungen zur Finanzkommission und Steuerkommission bleiben gleich. Die Ansätze entsprechen den aktuell bezahlten Entschädigungen, welche seit 2014 jeweils der Teuerung angepasst wurden.

Wahlbüro (§ 8)

Neu ist das Wahlbüro explizit geregelt.

Sitzungsgelder (§ 10)

Die Bestimmungen und auch die Ansätze der Sitzungsgelder bleiben gleich.

Stundenansätze (§ 11)

Die Kategorie 6 für die Zusatzarbeiten der Mitglieder des Gemeinderates wurde gestrichen. Die Mitglieder des Gemeinderates werden in Zukunft für Zusatzarbeiten in Projekten nach der Kategorie 5 entschädigt. Diese Zusatzarbeiten müssen in den Projektbudgets eingestellt sein. Die Stundenansätze wurden der Teuerung und Lohnerhöhungen in der Gemeindeverwaltung seit 2014 angepasst.

Weiterbildung und Stellvertretung (§ 13 und 14)

Neu wurden Regelungen zur Weiterbildung und Stellvertretung im Gemeinderat ins Reglement aufgenommen.

Entschädigung bei Nichtwiederwahl (§ 16)

Ebenso wurden Regelungen bei Nichtwiederwahl neu ins Reglement aufgenommen.

Sozialversicherungen und andere Versicherungen (Abschnitt V)

Der ganze Abschnitt zu den Sozialversicherungen und anderen Versicherungen wurde neu ins Reglement übernommen.

Kompetenz zur Anpassung (§ 21)

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze entsprechend der generellen Gehaltsanpassung des Gemeindepersonals anzupassen.

III. Neues Reglement

Das neue Reglement lautet wie folgt:

Reglement über die Entschädigung des Gemeinderats, der Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen
(Entschädigungsreglement)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Suhr beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gemeindegesetzes:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt die Entschädigung des Gemeinderats, der Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen.

§ 2 Ergänzendes Recht

¹Der Gemeinderat erlässt die zu diesem Reglement notwendigen Ausführungsbestimmungen.

²Bei Unklarheiten oder Lücken gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde.

³Vorbehalten bleiben Bestimmungen im übergeordneten Recht.

§ 3 Beginn und Ende Anspruch

¹Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit dem Amtsantritt und endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Entschädigung bei Nichtwiederwahl gemäss § 16 des Reglements.

II. Pensum und Entschädigung Gemeinderat

§ 4 Festsetzung der Entschädigung und der Pensen

¹Die Jahresentschädigung beträgt:

Funktion	effektiv pro Jahr	Basiswert 100 %
Gemeindepräsident/-in	113'500	189'200
Vizegemeindepräsident/-in	51'300	171'000
Gemeinderat je übriges Mitglied (3)	45'000	150'000

² Mit dieser Jahresentschädigung werden folgende Pensen abgedeckt (Richtgrösse):

- Gemeindepräsident/-in 60 %
- Vizegemeindepräsident/-in 30 %
- übrige Gemeinderäte je 30 %

³ Mit der Entschädigung sind alle Repräsentationspflichten und die Vorbereitung und die Teilnahme an allen Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsmandat stehen, abgegolten. Für Kommissionssitzungen und dergleichen wird ein Sitzungsgeld nach § 10 ausgerichtet.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für ausserordentliche projektbezogene Einsätze, die mit dem normalen Pensum nicht abgedeckt sind, eine Entschädigung gemäss Kategorie 5. Diese wird bei der Planung der Projekte berücksichtigt.

§ 5 Tätigkeiten und Mandate ausserhalb des Gemeinderatsmandates

Die Mitglieder des Gemeinderats setzen den Gemeinderat jeweils einmal jährlich über ihre Mandate und Tätigkeiten ausserhalb des Gemeinderatsmandates in Kenntnis.

III. Entschädigung weiterer Behörden, von Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen

§ 6 Finanzkommission

¹ Die Jahresentschädigung beträgt:

Funktion	effektiv pro Jahr
Präsident/-in	6'200
Vizepräsident/-in	3'100
Aktuarat	4'300
Finanzkommission je übriges Mitglied (2)	2'500

² Mit der Entschädigung ist grundsätzlich die Vorbereitung und die Teilnahme an allen Sitzungen, Besprechungen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Finanzkommissionsmandat stehen, abgegolten.

§ 7 Steuerkommission

Die Entschädigung beträgt:

Funktion	Entschädigung
Präsident/-in	pro Jahr 1'000 plus Sitzungsgeld
übrige Mitglieder	Sitzungsgeld

§ 8 Wahlbüro

¹ Für Einsätze von Montag bis Samstag werden die Mitglieder des Wahlbüros nach dem Stundenansatz Kat. 2 nach § 11 entschädigt.

² Für Einsätze am Sonntag werden die Mitglieder des Wahlbüros nach dem Stundenansatz Kat. 4 nach § 11 entschädigt.

§ 9 Beratende Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen

Die Entschädigung der Mitglieder von beratenden Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen richtet sich nach der Regelung über das Sitzungsgeld nach § 10.

IV. Nebenleistungen

§ 10 Sitzungsgelder

¹ Die Sitzungsgelder betragen:

Funktion	Sitzungsgeld
Präsident/-in und Aktuar/-in	140
übrige Mitglieder	70

² Das Personal der Gemeinde hat keinen Anspruch auf Sitzungsgeld, sofern die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen während der Arbeitszeit erfolgt.

§ 11 Stundenansätze

¹ Es gelten folgende Stundenansatzkategorien:

Kategorie 1	Fr. 27.00
Kategorie 2	Fr. 31.00
Kategorie 3	Fr. 37.00
Kategorie 4	Fr. 41.00
Kategorie 5	Fr. 46.00

² Zu den Stundenansätzen kommen abgestufte Ferienentschädigungen.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die jeweiligen Funktionen einer Stundenlohnkategorie zuzuordnen.

§ 12 Spesen

¹ Die Spesen für die Mitglieder des Gemeinderates, der übrigen Behörden, Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen richten sich nach den Spesenregelungen, die für das Personal der Gemeinde gelten.

² Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 13 Weiterbildung

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, pro Jahr einen für die Gemeinderatstätigkeit dienlichen Weiterbildungskurs bis zu 5 Tagen zu besuchen. Die Kosten dafür übernimmt die Gemeinde.

§ 14 Stellvertretung

Hat ein Mitglied des Gemeinderates eine länger dauernde und zeitintensive Stellvertretung zu übernehmen, ist es dafür angemessen zu entschädigen.

§ 15 Entschädigung für Mandate

¹ Honorare für externe Mandate, in die ein Mitglied des Gemeinderates delegiert wird, sind der Gemeinde abzuliefern. Davon ausgenommen sind Sitzungsgelder.

² Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.

§ 16 Entschädigung bei Nichtwiederwahl

¹ Bei freiwilligem Austritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Entschädigung über das Ausscheidetatum hinaus.

² Wird ein Mitglied des Gemeinderates nicht mehr wiedergewählt, richtet die Gemeinde diesem eine Entschädigung von 50 % der zuletzt bezogenen monatlichen Entschädigung gemäss § 4 wie folgt aus:

- a) bis vier Amtsjahre 3 Monate
- b) über vier Amtsjahre 6 Monate.

³ Der Anspruch auf die Entschädigung erlischt, wenn das ehemalige Gemeinderatsmitglied eine neue Tätigkeit aufnimmt oder pensioniert wird. Ist das Einkommen für diese Tätigkeit geringer als die Entschädigung, wird die Differenz entschädigt.

V. Sozialversicherungen und andere Versicherungen

§ 17 Berufliche Vorsorge

¹ Übersteigt die Entschädigung den Mindestjahreslohn für die obligatorische berufliche Vorsorge, werden Mitglieder von Behörden bei der Pensionskasse der Gemeinde versichert.

² Die Prämien werden gemäss der Regelung beim Gemeindepersonal anteilmässig vom versicherten Behördenmitglied und der Gemeinde getragen.

§ 18 Entschädigung bei Krankheit und Unfall

¹ Werden Mitglieder des Gemeinderates durch Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig, so haben sie Anspruch auf:

- a) 100 % der Besoldung für den 1. bis 180. Tag
- b) ab 181. Tag bis zum 720. Tag 80 % des AHV-pflichtigen Lohnes,

sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet wurde. Die Taggeldzahlungen der Kranken- und Unfallversicherung fallen der Gemeinde zu. Die Kosten der Prämien gehen je hälftig zu Lasten von Gemeinde und Mitglied des Gemeinderates. Es besteht die Möglichkeit, das Taggeld auf eigene Kosten auf 90 % zu erhöhen.

² Werden noch Leistungen von anderen Versicherungen ausgerichtet, werden die Leistungen soweit gekürzt, bis keine Überversicherung mehr besteht.

§ 19 Weitere Versicherungen

Die Gemeinde versichert Mitglieder von Behörden entsprechend ihren Aufgaben und Tätigkeiten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

§ 21 Anpassungen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die vorstehenden Ansätze jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres (erstmalig per 1. Januar 2023 aufgrund der Vorgabe für das Jahr 2022) entsprechend der generellen Gehaltsanpassung, wie sie für das Gemeindepersonal mit dem Budget bewilligt wird, zu erhöhen.

IV. Haltung Gemeinderat

Es wird als richtig erachtet, das Reglement nach acht Jahren nun aufgrund der Abschaffung der Schulpflege anzupassen. Ebenso ist der Gemeinderat der Meinung, dass das Reglement, das sich auf eine kantonale Vorlage stützt, bei dieser Gelegenheit auf Suhrer Verhältnisse angepasst formuliert werden soll.

Antrag:

Es sei dem Reglement Entschädigungsansätze der Gemeinde Suhr die Zustimmung zu erteilen und dieses auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.